

b) Welche Fortschritte in der Arbeit der Justizorgane sind durch die Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen und Räten erzielt worden?

2. Der Leistungsvergleich soll vor allem die *Qualität der Rechtsprechung* heben. Er könnte sich daher etwa auf folgende Punkte erstrecken:

a) Wie verwirklicht das Gericht eine planmäßige und vorausschauende Rechtsprechung, d. h., wie hilft es durch die Rechtsprechung bei der sozialistischen Umwälzung und wie hat es Einfluß auf die Entwicklung bestimmter gesellschaftlicher Verhältnisse?

b) Wie benutzt der Direktor seine Leitungsfunktion, um die Rechtsprechung aller Richter zu verbessern?

c) Wie gehen die Richter vor, um in allen Verfahrensarten die gesellschaftlichen Zusammenhänge im Interesse politisch richtiger Entscheidungen allseitig zu ermitteln?

d) Da auch die Sekretäre an der Durchsetzung des sozialistischen Rechts beteiligt sind, sollten die vorstehenden Fragen auch bei der Analyse ihrer Arbeit berücksichtigt werden.

3. Die Justizorgane müssen sich zur Lösung ihrer Aufgaben immer stärker auf die *Mitarbeit der Werktätigen* stützen. Der erreichte Stand könnte nach folgenden Gesichtspunkten untersucht werden:

a) Bestehen arbeitsfähige Schöffentative und -kollektive? Wie wird die Schöffenschulung durchgeführt? Werten die Schöffen ihre beim Gericht gemachten Erfahrungen vor ihren Wählern oder vor Volksvertretungen aus? Welche Anleitung wird ihnen hierbei zuteil? Werden die Schöffen an der Einleitung gesellschaftlicher Erziehungsmaßnahmen beteiligt?

b) Welche Maßnahmen der gesellschaftlichen Erziehung sind in Zusammenarbeit mit anderen Staatsorganen oder gesellschaftlichen Organisationen eingeleitet worden? Sind aus Anlaß geeigneter Fälle alle Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Erziehung ausgeschöpft worden?

c) Welchen Überblick und Einfluß haben die Justizorgane im Hinblick auf Kollektive der Werktätigen, die u. a. die gesellschaftliche Erziehung von Gesetzesverletzern usw. übernehmen?

d) In welchen Formen erfolgt die Kontrolle der von den Justizorganen eingeleiteten Erziehungsmaßnahmen?

4. Wichtigste Voraussetzung für die Schaffung sozialistischer Gerichte ist die *Verwirklichung der führenden Rolle der Parteiorganisation*. Der Leistungsvergleich muß insbesondere ermitteln, wie sich die BPO von den Prinzipien des Leninischen Parteilebens leiten läßt, um zu gewährleisten, daß die Justizorgane bei der Lösung ihrer Aufgaben von den Beschlüssen der Partei ausgehen und diese in die konkrete Arbeit umsetzen. Im Leistungsvergleich ist deshalb darauf zu achten, daß die BPO das Gericht, die Staatsanwaltschaft und das Staatliche Notariat bei der Durchsetzung ihrer staatlichen Arbeit anleitet und kontrolliert und nicht selbst staatliche Aufgaben übernimmt.

Im einzelnen wird empfohlen, in den Leistungsvergleich folgendes aufzunehmen:

a) Welchen Einfluß nimmt die Partei auf die Arbeit des Gerichts, der Staatsanwaltschaft und des Staatlichen Notariats, z. B. durch Berichterstattungen der Dienststellenleiter vor der Parteileitung bzw. in Parteiversammlungen? Wie stimmen die Justizdienststellen ihre Arbeitspläne mit denen der BPO ab? Wie erfolgt die Kontrolle der Anklagepolitik und der Rechtsprechung?

b) Wie mobilisiert die BPO alle Genossen zur Lösung der jeweils wichtigsten staatlichen Aufgaben?

c) Werden regelmäßig Leitungssitzungen und Mitgliederversammlungen durchgeführt und wie werden sie vorbereitet?

5. In engem Zusammenhang mit der Parteiarbeit steht die Einschätzung der *politisch-ideologischen Erziehungsarbeit unter den Mitarbeitern der Justizdienststellen*.

Der Leistungsvergleich muß feststellen, in welchem Maße alle Mitarbeiter in den Kampf um die Herausbildung des sozialistischen Gerichts und die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne einbezogen werden. Es wird

deshalb empfohlen, folgendes in den Leistungsvergleich aufzunehmen:

a) Durch welche Maßnahmen und mit welchem Erfolg wird die sozialistische Arbeitsdisziplin aller Mitarbeiter gefestigt?

b) Wie ist die Organisierung, Beteiligung und Mitarbeit aller Angestellten an der marxistisch-leninistischen Schulung sowie an anderen fachlichen und politischen Schulungen?

c) Wie wird die Gewerkschaftsarbeit und die Arbeit der übrigen Massenorganisationen durchgeführt?

Organisierung des Leistungsvergleichs

Die Methode des Leistungsvergleichs findet nun in die Praxis aller staatlichen Organe Eingang, nachdem uns die Werktätigen der Industrie vorangegangen sind. Um ein Nebeneinander der Leistungsvergleiche in den Staatsorganen zu vermeiden, sollten die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Staatlichen Notariate bestrebt sein, den Leistungsvergleich zusammen mit den örtlichen Organen der Staatsmacht vorzubereiten und durchzuführen.

Die Bezirksjustizorgane dürfen die Frage, welche Kreise in einen Vergleich eintreten sollen, nicht dem Selbstlauf überlassen. Sie haben den Überblick darüber, wo ähnliche Bedingungen für einen Vergleich bestehen, und müssen entsprechende Empfehlungen erteilen. Dabei sollten sie in engem Kontakt mit den Bezirksleitungen der Partei Vorgehen, die ebenfalls Vergleichspläne für die nachgeordneten Kreise ausarbeiten bzw. schon ausgearbeitet haben.

Damit alle Mitarbeiter der beteiligten Organe in den Vergleich einbezogen werden, muß er von den Leitungen der Partei- und Gewerkschaftsorgane sowie der Dienststellen vorbereitet und durchgeführt werden. An der Analyse selbst müssen die für die beteiligten Partner zuständigen Instruktoren der Kreisleitung der Partei, der Justizverwaltung und der Bezirksstaatsanwaltschaft sowie die Richter des Bezirksgerichts, denen die Anleitung der jeweiligen Kreisgerichte obliegt, beteiligt werden.

Der Leistungsvergleich ist keine zeitlich begrenzte Maßnahme. Es kommt darauf an, die zu den einzelnen Fragen zu treffenden Feststellungen mehrmals während eines Jahres in Belegschaftsversammlungen der Partner vorzutragen und diskutieren zu lassen. An solchen Versammlungen sollten entsprechend dem jeweiligen Rahmen des Vergleichs Mitarbeiter der Bezirksjustizorgane, des Volkspolizeikreisamtes, des Schöffentativs, der Kreisleitung der Partei und der Ständigen Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz teilnehmen.

Dadurch wird gewährleistet, daß ein wirklichkeitstreuere Bild erarbeitet wird und festgestellte Mängel schnell überwunden werden.

Die Bezirksorgane müssen die bei den Vergleichspartnern getroffenen Feststellungen auswerten und dafür Sorge tragen, daß die jeweils besten Arbeitsmethoden allen Justizorganen des Bezirks vermittelt werden. Dazu ist erforderlich, daß die am Vergleich beteiligten Leiter der Dienststellen die Ergebnisse des Vergleichs in den bezirklichen Tagungen oder in Stützpunktbesprechungen vortragen, damit auch alle anderen Kreise aus dem Vergleich Nutzen ziehen können. Auf diese Art würden die Tagungen mehr als bisher dazu dienen, den Arbeitsstil allgemein zu verbessern.

Die vorstehenden Ausführungen umfassen absichtlich einen sehr breiten Fragenkomplex, damit sie als Anregung für die Gestaltung der Leistungsvergleiche dienen können, deren Inhalt sich natürlich nach dem jeweils erreichten Stand und den örtlichen Bedingungen richten muß. Die Zielsetzung des Leistungsvergleichs muß konkret auf die Lösung einer bestimmten Hauptaufgabe und nicht auf unbedeutende Aufgaben gerichtet sein. Nur auf diese Weise können die neuesten Erfahrungen an den Brennpunkten unserer Arbeit ausgetauscht werden, ohne daß eine Verzettelung in unzählige Einzelfragen erfolgt.

Da an der Ausarbeitung dieses Beitrags, den wir hiermit zur Diskussion stellen, Staatsanwälte und Notare nicht beteiligt waren, werden diese Justizfunktionäre sicherlich noch wertvolle Gedanken zur Ausgestaltung der Leistungsvergleiche beitragen können.